

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 569 endg.

Brüssel, den 16. November 1977.

INFORMATISCHE AUFZEICHNUNG ÜBER DEN INNERDEUTSCHEN
HANDEL UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER GEMEINSCHAFT

(Mitteilung der Kommission an das europäische
Parlament)

KOM(77) 569 endg.

INFORMATORISCHE AUFZEICHNUNG ÜBER DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL
UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER GEMEINSCHAFT

INHALT

	Seite
1. DURCH DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL GESCHAFFENE PROBLEME	1
2. UMFANG DES INNERDEUTSCHEN HANDELS UND INSBESONDERE DES AGRARHANDELS	2
3. VORSCHRIFTEN FÜR DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL	5
a) Der innerdeutsche Handel in den Gemeinschaftsverträgen	5
b) Rechtsgrundlagen des innerdeutschen Handels	5
c) Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland für den innerdeutschen Handel	6
d) Auswirkungen der Regelung auf den innerdeutschen Handel	8
4. BEHANDLUNG VON WAREN AUS DER DDR IM GEMEINSCHAFTSRECHT	9
a) Gemeinsame Regelung für Waren aus der DDR	9
b) In den innerdeutschen Handel verbrachte Waren	9
aa) Nach Drittländern wiederausgeführte Waren	9
bb) Nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wiederausgeführte Waren	10
5. AUSWIRKUNGEN DES INNERDEUTSCHEN HANDELS AUF DEN HAUSHALT	11

ANHANG 1: INNERDEUTSCHER HANDEL (6 Tabellen)

ANHANG 2: AGRARHANDEL EWG - DDR (2 Tabellen)

ANHANG 3: ERSTATTUNGSZAHLUNGEN FÜR AUSFUHREN EWG - DDR

VERTRAULICHINFORMATISCHE AUFZEICHNUNG ÜBER DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL
UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER GEMEINSCHAFT1. DURCH DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL GESCHAFFENE PROBLEME

Gemäß dem "Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen", das Bestandteil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, ist der innerdeutsche Handel von der Anwendung von Zöllen und Abschöpfungen der Gemeinschaft freigestellt. Die sich aus dieser Freistellung ergebende bevorzugte Behandlung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) hat zu kritischen Kommentaren in der öffentlichen Meinung und insbesondere seitens der Mitglieder des Europäischen Parlaments Anlaß gegeben. Zum einen werden Mißbräuche aufgrund dieser Situation befürchtet. Es wird beispielsweise vorgehalten, daß Butter, die an die UdSSR mit Erstattungen verkauft wurde, über den innerdeutschen Handel ohne Erhebung der Gemeinschaftsabschöpfung wieder in die Gemeinschaft gelangen könnte. Zum anderen wird die Frage nach der Berechtigung der Vorzugsbehandlung für den Warenverkehr zwischen der DDR und der Bundesrepublik erhoben, nachdem die Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten jetzt in dem 1972 geschlossenen Grundlagenvertrag geregelt sind.

Herr Maertens, Mitglied des Europäischen Parlaments, hat demzufolge am 17.1.1977 den Rat und die Kommission aufgefordert, ihm die Gründe für das Fortbestehen dieser Situation darzulegen und Angaben über die Art und den Umfang des innerdeutschen Handels zu machen⁽¹⁾.

Am 25. April 1977 hat der Unterausschuß "Kontrolle" des Europäischen Parlaments die Kommission um Statistiken über den innerdeutschen Handel mit Agrarerzeugnissen und über dessen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft gebeten.

⁽¹⁾ Schriftliche Anfrage an den Rat Nr. 804/76, ABl. C 127/14 vom 31.5.1977.
Schriftliche Anfrage an die Kommission Nr. 805/76, ABl. C 94/15 vom 18.4.1977.

In der vorliegenden Aufzeichnung sollen die verfügbaren einschlägigen Statistiken analysiert (vgl. Punkt 2), ein Überblick über die für den innerdeutschen Handel geltende rechtliche Regelung gegeben (Punkte 3 und 4) und die Auswirkungen dieses Handels auf den Haushalt der Gemeinschaft nach Maßgabe der daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen beurteilt werden (Punkt 5).

2. UMFANG DES INNERDEUTSCHEN HANDELS UND SPEZIELL DES AGRARHANDELS

Die Dienststellen der GD III, der GD VI und der GD XX haben die beige-
fügten Übersichten anhand folgender Unterlagen erstellt:

- Statistiken des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften über den Außenhandel der Gemeinschaft;
- von der Bundesrepublik veröffentlichte Informationen über Art und Umfang des innerdeutschen Handels;
- bei den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eingeholte Informationen über die Agrarausfuhren und die diesbezüglichen Erstattungen.

Anhang I gibt Aufschluß über den Umfang des innerdeutschen Handels und dessen Entwicklung und speziell über Umfang und Art des Agrarhandels (in DM).

Anhang II bringt eine Darstellung der Entwicklung und der Art des Handels zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Gemeinschaft.

Anhang III gibt Aufschluß über die für Agrarexporte nach der DDR gezahlten Erstattungen.

Die Zahlen über die gezahlten Erstattungen lassen nicht den Eindruck entstehen, daß der innerdeutsche Handel zu größeren Mißbräuchen zu Lasten des EAGFL Anlaß gibt.

So sind die für Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeinschaft nach der DDR gezahlten Erstattungen gering⁽¹⁾. Dies schließt indessen nicht aus, daß es Dreiecksgeschäfte geben kann, bei denen die Erzeugnisse nach anderen Staatshandelsländern oder anderen Drittländern ausgeführt, dann in die DDR wiederausgeführt und anschließend in die Bundesrepublik verbracht werden. Anhand einer Analyse der Statistik lassen sich solche Geschäfte nicht feststellen, zumal bei einem solchen Dreiecksgeschäft gewisse Agrarerzeugnisse (beispielsweise Getreide) substituiert werden können.

Nach der Statistik legen aber Art und Umfang des Agrarhandels zwischen der DDR und der Bundesrepublik nicht die Annahme nahe, daß Anomalien großen Maßstabes vorkommen.

Trotz einer ständigen Zunahme des innerdeutschen Handels⁽²⁾ spielen die Agrarerzeugnisse dabei nämlich nur eine recht bescheidene Rolle (6,12 % der Bezüge der Bundesrepublik im Jahre 1976).

Außerdem lassen Art und Umfang dieses Handels keinerlei Bruch oder sonstige auffällige Entwicklungen erkennen⁽³⁾.

Vielmehr ist bei vielen Erzeugnisgruppen eine regelmäßige Entwicklung des Handels zu beobachten.

Dies gilt insbesondere für die Sektoren Milcherzeugnisse und Eier; die Bezüge der Bundesrepublik betreffen zum größten Teil Eier⁽⁴⁾.

Eine deutliche Zunahme im Umfang der Bezüge ist indessen bei folgenden Produkten festzustellen:

- Lebewild
- alkoholische Getränke
- Futtermittel
- Getreide und insbesondere Gerste, wo die Bezüge wertmäßig von 21.546.000 DM 1968 auf 73.323.000 DM 1975 angestiegen sind⁽⁵⁾.

(1) 4.622.610 RE 1975 (siehe Anhang III)
2.533.548 RE 1976

(2)	Bezüge der Bundesrepublik	Lieferungen der Bundesrepublik in Mio DM
	1958	858,2
	1976	3.938,4
		800,4
		4.469,9

(siehe Anhang I, Tabellen 1 und 4)

(3) Siehe auch Tabellen 2 und 6 des Anhangs I

(4) 15.092.000 DM von insgesamt 22.668.000 DM im Jahre 1975 (siehe Tabelle 2 in Anhang I)

(5) Siehe zu diesen Entwicklungen Anhang I Tabelle 2 und Anhang II

Die gleichen Erzeugnisse exportiert die DDR indessen auch in andere Länder der Gemeinschaft; Lebendvieh und Fleisch bilden den wichtigsten Posten in der Agrarausfuhr der DDR.

Die einzige nennenswerte Ausnahme bildet Gerste: 1975 hat die DDR aus der Gemeinschaft (insbesondere Frankreich) Gerste im Wert von 5.318.000 RE importiert (Lieferungen an die Bundesrepublik für 73.323.000 DM im Jahre 1975⁽¹⁾).

Man kann indessen davon ausgehen, und dies gilt vor allem für Getreidearten wie Gerste, daß eine beträchtliche Menge der von der Bundesrepublik im Rahmen des innerdeutschen Handels bezogenen Agrarerzeugnisse in West-Berlin abgesetzt wird und damit Bestandteil eines durchaus normalen und traditionellen Handelsstroms ist.

Außerdem bietet die für den innerdeutschen Handel geltende Regelung aufgrund des hierfür maßgebenden Abkommens, des in der Bundesrepublik anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Gemeinschaftsrechts ein breites Spektrum an Möglichkeiten, um derartige Ringgeschäfte zu unterbinden. Diese Möglichkeiten werden unter Punkt 3 und 4 dieser Aufzeichnung erläutert⁽²⁾.

(1) Anhang II, Anhang I Tabelle 2

(2) Für weitergehende Informationen wird verwiesen auf Ehlermann-Kupper-Lambrecht-Ollig: Handelspartner DDR - innerdeutsche Wirtschaftsbeziehungen, Baden-Baden, 1975, mit weiteren Nachweisen.

3. VORSCHRIFTEN FÜR DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL

a) Der innerdeutsche Handel in den Gemeinschaftsverträgen

Absatz 1 des Protokolls über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen, das dem EWG-Vertrag beigelegt ist und Bestandteil dieses Vertrages ist, lautet wie folgt:

"Da der Handel zwischen den deutschen Gebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Gebieten außerhalb dieses Geltungsbereichs Bestandteil des innerdeutschen Handels ist, erfordert die Anwendung dieses Vertrags in Deutschland keinerlei Änderung des bestehenden Systems dieses Handels."

Im EGKS-Bereich ist die Sonderstellung des innerdeutschen Handels gegenüber der Gemeinschaftsregelung weniger deutlich. So bestimmt § 22 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen:

"Der Warenaustausch auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone wird, soweit es sich um die Bundesrepublik Deutschland handelt, unbeschadet des Ablaufs der Übergangszeit durch die deutsche Bundesregierung im Einverständnis mit der Hohen Behörde geregelt."

Diese Bestimmung scheint jedoch im Leben der EGKS keine bedeutende Rolle gespielt zu haben⁽¹⁾.

Der Euratom-Vertrag enthält keinerlei spezifische Vorschrift für den innerdeutschen Handel.

b) Rechtsgrundlagen des innerdeutschen Handels

Das "System des innerdeutschen Handels", auf das in Absatz 1 des vorgenannten Protokolls verwiesen wird, stützt sich nach wie vor auf das Berliner Abkommen vom 20.9.1951 in der Fassung vom 16.8.1960. Dieses auf Verwaltungsebene geschlossene Abkommen regelt den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem Währungsgebiet der DM (West) und dem Währungsgebiet der DM (Ost). Es schließt somit Westberlin und Ostberlin ein.

Das Berliner Abkommen wurde durch den am 21.12.1972 von der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Grundlagenvertrag bestätigt. Ein Zusatzprotokoll zu Artikel 7 des Grundlagenvertrags sieht vor, daß der Warenverkehr "auf der Grundlage der bestehenden Abkommen" entwickelt wird.

(1) Ehlermann, a.a.O., S. 215

Der Wortlaut nimmt implizit auf das Protokoll über den innerdeutschen Handel Bezug. Folglich ändert der Grundlagenvertrag von 1972 nichts an der Anwendung dieses Protokolls⁽¹⁾.

Im Berliner Abkommen von 1951/1960 werden insbesondere die Formalitäten betreffend die "Bezüge" (= Einfuhren) und "Lieferungen" (= Ausfuhren) festgelegt. Jedes Geschäft bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Stellen beider Länder, die darauf achten, daß die festgesetzten Kontingente nicht überschritten werden und daß der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte Preis den Interessen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Deutschen Demokratischen Republik nicht schadet.

Die Bezüge werden nicht direkt bezahlt. Ihr Gegenwert wird auf einem der Verrechnungskonten verbucht, das die beiden Notenbanken gegenseitig eröffnet haben. Die Notenbanken räumen sich gegenseitig gewisse Verschuldungsmöglichkeiten (Swing) ein⁽²⁾. In der Praxis besteht der Swing in einem zinslosen Kredit der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik.

Der innerdeutsche Handel ist frei von Zöllen, Abschöpfungen oder Abgaben gleicher Wirkung. Dies ist nicht ausdrücklich im Berliner Abkommen festgelegt, ergibt sich aber aus der Tatsache, daß die beiden Abkommenspartner ihren Handel stillschweigend als Binnenhandel betrachten⁽³⁾.

c) Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland für den innerdeutschen Handel

Die innerstaatliche Regelung der Bundesrepublik Deutschland, die die Bestimmungen des Verwaltungsabkommens für die Handelsunternehmen in die Praxis umsetzt, stützt sich nach wie vor auf das Devisenbewirtschaftungsgesetz Nr. 53 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung vom 19.9.1949.

(1) Antwort des Rates auf die Schriftliche Anfrage Nr. 804/76 von Herrn Maertens (s. S. 1 (1)).

S. auch Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage Nr. 805/76 von Herrn Maertens.

In seinem Urteil vom 31.7.1973 über den Grundlagenvertrag hat das Bundesverfassungsgericht im übrigen auf die Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Grundlagenvertrag hingewiesen, um deutlich zu machen, daß die Vertragsparteien sich darin einig sind, ihren Handelsverkehr weiterhin nicht als Außenhandel zu betrachten (BVerfG E 36,1).

Im gleichen Urteil untersagt das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsorganen jegliche Handlung, die die Bemühungen um die Wiedervereinigung Deutschlands - ein in der Präambel zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankertes Ziel - zum Scheitern bringen könnte.

(2) Der Swing erhöhte sich von 200 Millionen DM im Jahre 1962 auf 739 Millionen DM im Jahre 1975.

(3) Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Dieses Gesetz wurde 1961 mit Ausnahme des den innerdeutschen Handel betreffenden Teils durch ein Bundesgesetz über die Außenwirtschaftsbeziehungen aufgehoben.

Das Gesetz Nr. 53 untersagt unter Strafandrohung jegliche Art von Handelsgeschäften zwischen der Bundesrepublik und der DDR, für die keine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt.

Das Gesetz Nr. 53 macht somit eine sehr strikte Kontrolle des innerdeutschen Handels hinsichtlich Umfang und Preise möglich.

Mit der Interzonenhandels-Verordnung vom 18. Juli 1951 und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen wurde ein Genehmigungs- und Preisüberwachungssystem eingeführt.

Die Genehmigungen werden normalerweise nur für Waren mit Ursprung in der DDR gewährt.

Die Behörden der Bundesrepublik können im Rahmen des Abkommens mit der DDR oder autonom unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes und der traditionellen Handelsströme Lieferkontingente festsetzen, wodurch gewährleistet wird, daß die eingeführten Waren zum Verbrauch in der Bundesrepublik bestimmt sind. Außerdem können vor allem in den Fällen Genehmigungen verweigert oder entzogen werden, in denen die einzuführenden Waren unter den in der Bundesrepublik üblichen Preisen angeboten werden und damit den Markt zu stören drohen. Dieses Instrument der "Preisüberwachung", das in Artikel II Absatz 2 des Berliner Abkommens vorgesehen ist und sich auf § 8 der 1. Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zur Interzonenhandels-Verordnung stützt, wird insbesondere zur Stabilisierung der Agrarpreise der Gemeinschaft auf dem Markt der Bundesrepublik eingesetzt.

Nach der Interzonenhandelsüberwachungsverordnung vom 9.6.1951 haben die Zollbehörden nachzuprüfen, ob alle förmlichen und dinglichen Voraussetzungen für die Einfuhr der Waren aus der DDR vorliegen. Zu diesem Zweck können sie die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen verlangen.

Außerdem hat die Bundesrepublik für Waren mit Ursprung in der DDR Vergünstigungen hinsichtlich des anwendbaren Mehrwertsteuersatzes gewährt, die nicht auf Waren mit Ursprung in dritten Ländern, für die weiterhin der normale Mehrwertsteuersatz gilt, ausgedehnt werden.

d) Auswirkungen der Regelung auf den innerdeutschen Handel

Aus den hier beschriebenen Mechanismen wird deutlich, daß es schwerlich möglich ist, in großem Maßstab Agrarerzeugnisse aus anderen Staatshandelsländern als der DDR über den innerdeutschen Handel in der Bundesrepublik zu "kanalisieren". Da die DDR einen Mangel an Hartdevisen hat und ihre Handelsbilanz mit der Bundesrepublik ein Defizit aufweist, kann angenommen werden, daß der DDR eher daran gelegen ist, die Ressourcen der eigenen Wirtschaft zum Ausgleich dieses Defizits zu verwenden, anstatt ihre Kreditmöglichkeiten mit Erzeugnissen im Rahmen von Dreiecksgeschäften zu erschöpfen. Gewinn aus solchen Geschäften hätten dann eher andere Staaten als die DDR selbst.

Andererseits ist den Behörden der Bundesrepublik daran gelegen, die Steuervergünstigungen im innerdeutschen Handel auf Erzeugnisse mit Ursprung in der DDR zu beschränken und von diesen Vergünstigungen Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Ländern auszuschließen, für welche die normale Mehrwertsteuerregelung der Bundesrepublik gilt.

Dennoch lassen sich Dreiecksgeschäfte, insbesondere mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Ursprung sich häufig nur schwer ausmachen läßt, nicht gänzlich ausschließen.

4. BEHANDLUNG VON WAREN AUS DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK IM GEMEINSCHAFTSRECHT

a) Gemeinsame Regelung für Waren aus der DDR

Für die Gemeinschaft und die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland ist die DDR ein Drittland, das vorbehaltlich der Ausnahmen aufgrund der Anwendung des oben erwähnten Protokolls über den innerdeutschen Handel unter die gemeinsame Handelspolitik fällt. Somit wenden die Zollbehörden auf Waren mit Ursprung in der DDR alle Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einschließlich der Bestimmungen über die Agrarabschöpfungen an. Diese Waren gelangen durch die Bundesrepublik im gemeinschaftlichen Versandverfahren und werden im Bestimmungsland verzollt. (Umgekehrt können für aus den anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik stammende Waren, die für die DDR bestimmt sind, die allgemein üblichen Erstattungen in Anspruch genommen werden.)

b) In den innerdeutschen Handel verbrachte Waren

Spezifische Probleme ergeben sich indessen für Waren, die im Rahmen des innerdeutschen Handels in die Bundesrepublik eingeführt und anschließend in Drittländer oder andere Länder der Gemeinschaft wiederausgeführt werden, da sich diese Waren in der Bundesrepublik im freien Verkehr befinden.

ba) Nach Drittländern wiederausgeführte Waren

In der Rechtssache 14/74⁽¹⁾ hat der Europäische Gerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob für landwirtschaftliche Marktordnungs-erzeugnisse, die im Rahmen des Abkommens über den Interzonenhandel von 1951/1960 (siehe weiter oben) in die Bundesrepublik verbracht werden, bei der Wiederausfuhr nach Drittländern Erstattungen gewährt werden können. Der Gerichtshof hat diese Frage dahin gehend beantwortet, daß die im Protokoll über den innerdeutschen Handel vorgesehene Freistellung nicht zur Folge hat, daß die Deutsche Demokratische Republik Teil der Gemeinschaft ist, sondern daß ihr für sie eine Sonderstellung eingeräumt wird. Wenn aufgrund des Protokolls aus

(1) Urteil vom 1.10.1974 - Nord-Deutsche Vieh- und Fleischkontor GmbH ././. HZA Hamburg-Jonas, Sammlung 1974, 899.

der Deutschen Demokratischen Republik stammende Erzeugnisse in der Bundesrepublik ohne Verzollung frei verkehren können, so bedeutet dies nicht, daß sie damit als Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland gelten können. Daraus folgt, daß für Waren, die im Rahmen des innerdeutschen Handels in die Bundesrepublik verbracht werden, keine Gemeinschaftserstattungen beansprucht werden können. Diese werden grundsätzlich nur für Erzeugnisse der Gemeinschaft gezahlt und werden deshalb für eingeführte Waren nur zwecks "Vergütung" der bei ihrer Verbringung in die Gemeinschaft "erhobenen" Abschöpfungen gewährt. Mit dieser Rechtsprechung läßt sich in rechtlicher Hinsicht die Gefahr des Ringverkehrs mit DDR-Waren, die im Rahmen des innerdeutschen Handels in die Bundesrepublik verbracht werden, abwenden; ein solcher Ringverkehr hätte nämlich negative Folgen für den EAGFL-Haushalt, wenn bei der Ausfuhr eine Erstattung zu gewähren wäre.

Dies schließt nicht aus, daß es trotz aller administrativen und rechtlichen Vorkehrungen zu Ringgeschäften mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommt, und daß dabei unter Umständen die bei denen nur der Gattung nach bestimmten Erzeugnisse substituiert werden.

Die in den Statistiken ausgewiesenen Handelsströme deuten jedoch, wie bereits in Punkt 2 dieser Aufzeichnung (Seite 3 und 4) erwähnt, nicht auf größere Anomalien hin.

bb) Nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wiederausgeführte Waren

Da sich die im innerdeutschen Handel in die Bundesrepublik verbrachten Waren dort im freien Verkehr befinden und folglich auch als im Sinne des Gemeinschaftsrechts im freien Verkehr befindlich gelten müssen, ist es durchaus möglich, daß diese Waren auf dem Markt anderer Mitgliedstaaten abgesetzt und von dort aus gegebenenfalls nach Drittländern ausgeführt werden.

Eine erste Sperre ist in Absatz 2 des Protokolls über den innerdeutschen Handel vorgesehen, der bestimmt, daß "jeder Mitgliedstaat" (seit Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft ist damit vor allem die Bundesrepublik gemeint).

- die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Abkommen, die den Handelsverkehr mit der DDR betreffen, sowie über die Ausführungsvorschriften zu unterrichten hat,
- darauf zu achten hat, daß diese Ausführung nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes steht, und
- Schädigungen innerhalb der Volkswirtschaft der anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden hat.

Absatz 3 des Protokolls geht noch weiter und bietet den Endbestimmungsländern für DDR-Waren eine Schutzklausel:

"Jeder Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß sich für ihn aus dem Handel eines anderen Mitgliedstaates mit den deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben."

Für die Mitgliedstaaten besteht indessen keinerlei Verpflichtung, die Kommission von den im Rahmen dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Was die Bundesrepublik selbst betrifft, so zielen die internen Bestimmungen für den innerdeutschen Handel und ihre Handhabung bekanntlich darauf ab, den Bezug von Waren ohne DDR-Ursprung und die Wiederausfuhr von Waren mit DDR-Ursprung in Länder außerhalb der Bundesrepublik zu vermeiden (siehe weiter oben Seite 6). Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß dies mit diesen Bestimmungen vollständig erreicht wird; Schätzungen zufolge werden ungefähr 3 % der im Rahmen des innerdeutschen Handels bezogenen Waren anschließend wieder ausgeführt.

5. AUSWIRKUNGEN DES INNERDEUTSCHEN HANDELS AUF DEN HAUSHALT

Die verfügbaren Statistiken deuten nicht auf unregelmäßige Handelsströme hin (siehe Punkt 2 der Aufzeichnung), zumal solche Handelsströme durch die für den innerdeutschen Handel geltende Regelung (Punkte 3 und 4 der Aufzeichnung) erschwert werden.

Es läßt sich folglich nicht der Eindruck gewinnen, daß die Regelung des innerdeutschen Handels zu mißbräuchlichen Handelsgeschäften zu Lasten des EAGFL führt.

Wie bei jeder Regelung, bei der direkte oder indirekte Subventionen gezahlt werden, ist eine gewisse Betrugsgefahr allerdings nicht auszuschließen. Betrügerische Handelsströme, die beispielsweise mit Hilfe von falschen Ursprungsbescheinigungen realisiert werden, erscheinen indessen aufgrund ihres Wesens nicht in der Handelsstatistik, da sie grundsätzlich verboten sind.

Was nun die Abschöpfungen und Zölle betrifft, die der Gemeinschaft dadurch entgehen, daß in der Bundesrepublik bei der Einfuhr von DDR-Waren im innerdeutschen Verkehr keinerlei Einfuhrbelastungen anfallen, so erlauben die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Zahlen kein Urteil hierüber.

Forscher und private Institutionen haben versucht, diese Frage zu beantworten⁽¹⁾.

Ihre Ergebnisse sind indessen mit größten Vorbehalten zu betrachten, da man nicht weiß, wie sich der innerdeutsche Handel ohne die fraglichen Vergünstigungen entwickeln würde, so daß jede Berechnung hierüber spekulative Elemente in sich trägt.

Andererseits müßten auch die durch die Nichtzahlung von Erstattungen erzielten Einsparungen zugunsten des EAGFL berücksichtigt werden.

Der Verlauf der Rechtsache 44/76⁽²⁾ vor dem Gerichtshof hat deutlich gemacht, daß die westdeutsche Zollverwaltung darüber zu wachen bemüht ist, daß für Agrarausfuhren der Bundesrepublik nach der DDR keine Erstattungen zu Lasten des EAGFL gezahlt werden. So vergewissert sich das Hauptzollamt Hamburg-Jonas als Zahlstelle für die Erstattungen in allen Fällen, in denen für Ausfuhren nach Ostblockstaaten eine Erstattung beantragt wird, daß die Waren von dem betreffenden Land tatsächlich eingeführt werden, um auf diese Weise auszuschließen, daß für Lieferungen nach der DDR, die zum Erhalten einer Erstattung über ein anderes Land gehen, Erstattungen gewährt werden.

(1) Der in Köln ansässige Wirtschaftswissenschaftler Reinhold Biskup hat die Vergünstigungen, die die DDR 1970 aus dem innerdeutschen Handel gezogen hat, mit 500 Millionen DM veranschlagt, davon Einsparungen an Zöllen in Höhe von 230 Millionen DM und an Agrarabschöpfungen in Höhe von 86 Millionen DM.

Quelle: Biskup, Deutschlands offene Handelsgrenzen. Die DDR als Nutznießer des EWG-Protokolls über den innerdeutschen Handel, 1976.

(2) Milch-Fett-Eierkontor ./.. Kommission; Urteil vom 2. März 1977

INNERDEUTSCHER HANDEL

BEZÜGE AUS DER DDR in Mio DM				
	1 9 7 3	1 9 7 4	1 9 7 5	1 9 7 6
<u>INSGESAMT</u>	2.688,1	3.256,2	3.390,9	3.938,4
darunter Agrarerzeugnisse	570,4	509,7	560,8	643,7
davon Zucker	26,6	23,6	12,2	33,2
Vieh und Fleisch	269,8	193,5	212,7	284,5
Getreide	136,8	139,1	167,3	181,4
sonstige Agrar- erzeugnisse	137,2	153,5	168,6	144,6

LIEFERUNGEN NACH DER DDR in Mio DM				
	1 9 7 3	1 9 7 4	1 9 7 5	1 9 7 6
<u>INSGESAMT</u>	2.938,2	3.662,0	4.028,2	4.469,9
darunter landwirtschaftliche Erzeugnisse	275,1	216,2	247,9	265,4
davon Öle und Fette	36,8	58,7	46,0	41,6
Vieh und Fleisch	31,8	23,1	36,4	30,2
Futter	137,8	80,6	92,5	101,7
Fische und Fischereier- zeugnisse	5,4	5,7	5,7	8,2
Käse	5,0	7,7	8,1	8,9
sonstige land- wirtschaftliche Erzeugnisse	58,3	40,4	59,2	74,8

INNERDEUTSCHER HANDEL

- Bezüge der Bundesrepublik aus der DDR -

(in 1.000 DM)

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE	1963	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Lebende Tiere	49.205	67.473	73.129	86.888	128.327	149.015	115.329	187.619
Fleisch und Fleischwaren	55.259	73.294	80.333	53.300	79.276	121.185	75.197	68.516
darunter frisches Fleisch	51.904	72.258	78.093	57.896	78.965	121.168	75.120	68.516
Molkereierzeugnisse und Eier	29.335	24.353	20.449	19.206	20.918	25.134	27.477	22.668
darunter Eier	18.426	18.603	15.440	15.478	14.322	18.537	19.060	15.092
Fisch und Fischwaren	4.977	8.113	7.153	5.219	5.042	5.354	5.426	3.637
Getreide und Getreideerzeug- nisse	104.364	84.401	130.936	146.331	140.333	150.099	158.182	182.926
darunter Gerste	21.546	38.733	58.008	63.651	67.943	68.872	61.649	73.323
Obst und Gemüse	6.539	7.522	10.710	11.539	9.630	6.548	8.331	4.161
Zucker und Zuckerwaren	60.467	73.638	67.544	72.755	63.727	64.357	65.325	43.870
Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze und Waren daraus	2.325	3.670	5.949	1.569	6.036	9.469	4.670	3.003
Futtermittel	372	349	665	630	544	2.546	2.550	1.652
verschiedene Nahrungsmittel- zubereitungen	3.598	3.828	1.251	128	887	3.275	2.737	3.113
darunter Margarine	3.536	3.803	1.217		759	3.207	2.593	2.913
alkoholische Getränke	4.284	5.699	8.512	17.273	14.050	14.800	18.700	21.275
Tabak	2.000	2.230	2.214	2.503	1.632	4.671	6.433	8.039
Häute, Felle, Pelzfelle, roh	1.095	4.062	517	110	129	135	3.310	5.006

nach dem GST-Warenverzeichnis

INNERDEUTSCHER HANDEL

- Lieferungen der Bundesrepublik an die DDR -

(in 1.000 DM)

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Lebende Tiere	1.127	432	441	253	191	271	228	254
Fleisch und Fleischwaren	15.998	35.057	33.880	34.633	27.866	31.475	22.852	30.803
darunter frisches Fleisch	10.000	17.315	22.157	23.953	18.960	19.479	10.508	14.069
Molkereierzeugnisse und Eier	1.147	6.336	3.036	2.024	5.193	5.132	7.716	8.277
darunter Käse	1.142	4.097	3.032	2.020	5.068	5.015	7.658	8.276
Fisch und Fischwaren	9.679	15.002	10.835	4.433	10.012	8.507	9.050	5.885
Getreide und Getreide- erzeugnisse	269	749	900	743	1.284	1.613	2.034	3.930
darunter Getreideerzeugnisse	262	453	687	677	1.116	1.458	2.019	3.962
Obst und Gemüse	853	6.185	6.330	385	6.338	3.581	4.289	4.122
Zucker und Zuckerwaren	105	1.142	281	1.802	1.606	2.602	2.931	4.493
Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze und Waren daraus	3.210	12.834	14.112	17.052	34.373	26.049	24.434	48.334
Futtermittel	109.529	149.224	145.946	190.513	235.675	193.636	134.543	97.532
verschiedene Nahrungsmittel- zubereitungen	53	103	55	76	497	306	1.439	3.722
alkoholische Getränke	6.716	16.830	6.778	9.920	10.711	9.813	15.667	16.057
Tabak	25.269	31.549	28.626	29.140	27.839	23.717	23.747	30.291
Häute, Felle, Pelzfelle, roh	17.500	16.214	14.329	18.635	18.802	5.211	593	1.133

nach dem GSt-Warenverzeichnis

TABELLENTEIL

ANHANG I

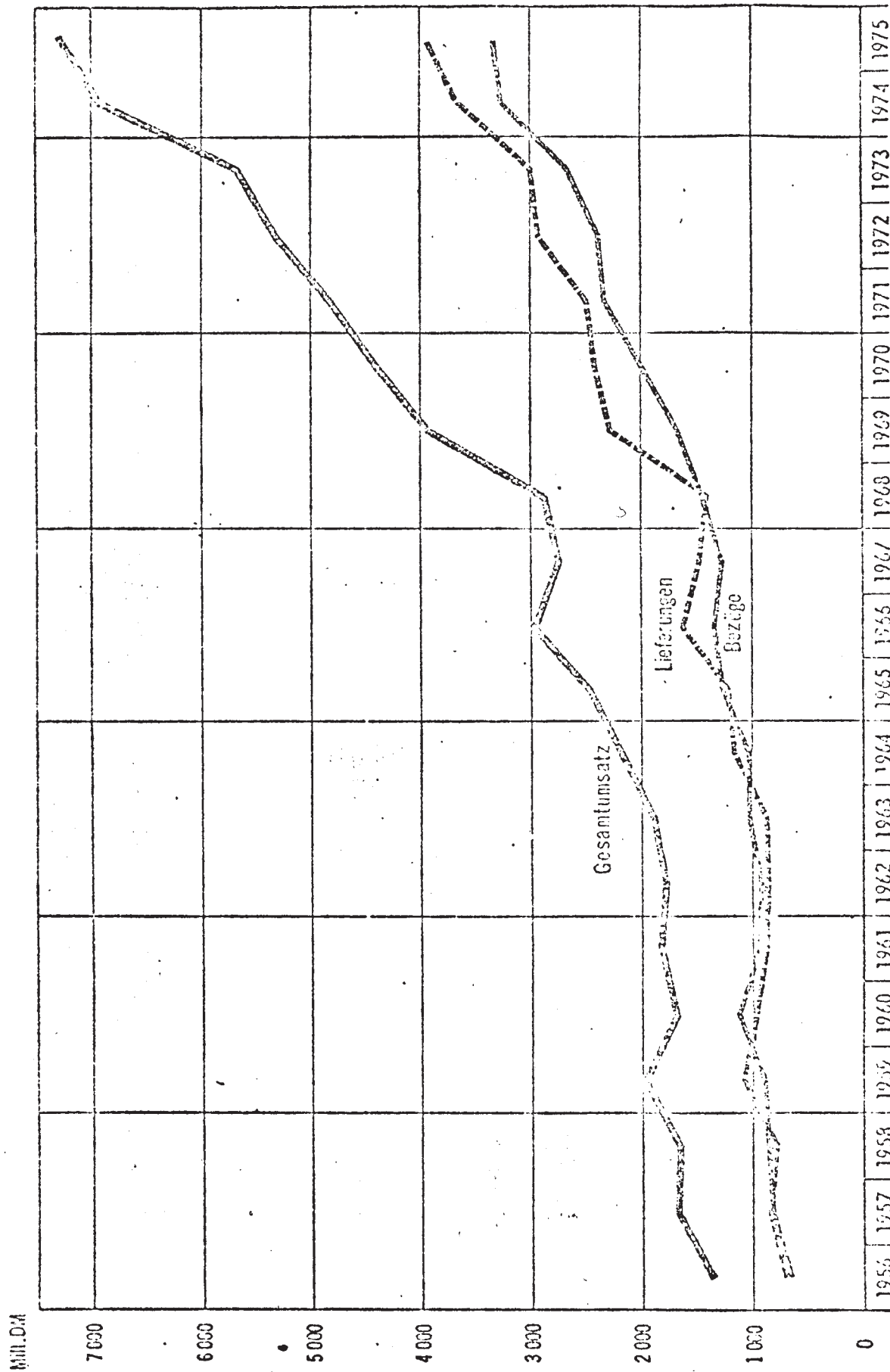
1 ENTWICKLUNG DES WARENVERKEHRS

TABELLE 4

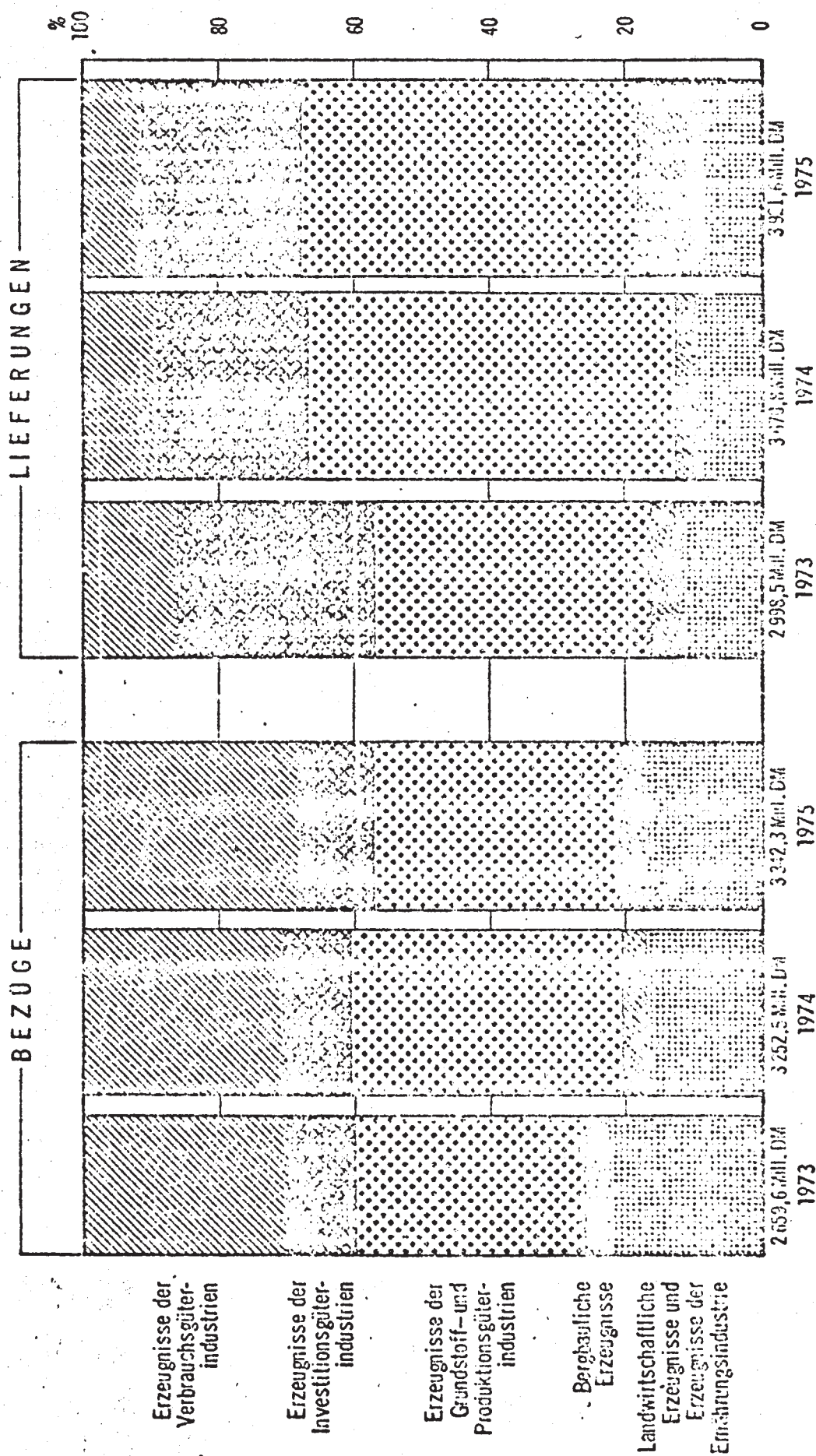
JAHR	BEZUEGE	LIEFERUNGEN	VERÄNDERUNGEN GEGEN VORJAHR	
	DES BUNDESGBIETES		BEZUEGE	LIEFERUNGEN
	MILL. DM		%	
1952	220,3	178,4		
1953	306,9	271,3	+ 39,3	+ 52,1
1954	449,7	454,4	+ 46,5	+ 67,4
1955	587,9	562,6	+ 30,7	+ 23,8
1956	653,4	699,2	+ 11,1	+ 24,3
1957	817,3	845,9	+ 25,1	+ 21,0
1958	858,2	800,4	+ 7,2	- 5,4
1959	891,7	1 078,6	+ 3,9	+ 34,8
1960	1 122,4	959,5	+ 25,9	- 11,0
1961	940,9	872,9	- 16,2	- 9,0
1962	914,4	852,7	- 2,8	- 2,3
1963	1 022,3	859,6	+ 11,8	+ 0,8
1964	1 027,4	1 151,0	+ 0,5	+ 33,9
1965	1 260,4	1 206,1	+ 22,7	+ 4,8
1966	1 345,4	1 625,3	+ 6,7	+ 34,8
1967	1 263,9	1 483,0	- 6,1	- 8,8
1968	1 439,5	1 432,1	+ 13,9	- 3,4
1969	1 656,3	2 271,8	+ 15,1	+ 58,6
1970	1 996,0	2 415,5	+ 20,5	+ 6,3
1971	2 318,7	2 498,6	+ 16,2	+ 3,4
1972	2 380,9	2 927,4	+ 2,7	+ 17,2
1973	2 659,5	2 998,4	+ 11,7	+ 2,4
1974	3 252,5	3 670,8	+ 22,3	+ 22,4
1975	3 342,3	3 921,5	+ 2,8	+ 6,8

*) AB 1970 EINSCHL. RUECKWAREN UND ERSATZLIEFERUNGEN.

ENTWICKLUNG DES WARENVERKEHRS MIT DER DDR UND BERLIN (OST) SEIT 1956



STRUKTUR DES WARENVERKEHRS MIT DER DDR UND BERLIN (OST)



ANHANG II
TABELLE I

AGRARHANDEL EWG - DDR

Mitgliedstaat	Einführen aus der DDR (x)		Ausführen nach der DDR (x)		Erstattungen- M.A.B. (*), in RE		Wichtigste Erzeugnisse	
	1975	1976	1975	1976	1975	1976	Einfuhr	Ausfuhr
B/BLMU LUX	15,8	13,4	1,4	1,2	11.744	85.286	Vieh, Fleisch, Milch- erzeugnisse, Zucker	Blumen, Gemüse Obst, Apfel
DK DÄNEMARK	1,1	1,3	3,3	1,6	594.041	233.351	Fisch, Zuckerwaren	Fisch, Milcher- zeugnisse, Obst
F FRANKREICH	44,9	61,4	12,1	6,7	3.178.112	950.869	Vieh, Fleisch, Milch- erzeugnisse, Zucker	Gerste, Wein, Saatgut
IR IRLAND	0,1	0,2	-	-	-	-	Zuckerwaren	
I ITALIEN	29,4	27,0	10,7	6,4	-	-	Vieh, Fleisch, Milch- erzeugnisse, Zucker	Reis, Obst
NL NIEDERLANDE	3,8	2,7	9,1	15,1	513.319	723.072	Vieh, Fleisch, Gemüse Größ und Mehl	Blumen, Gemüse Obst
VK VEREINIGTES KÖNIGREICH	2,6	1,6	2,2	3,4	4.113	540.970	Saatgut, Zucker	Verarbeitungs- erzeugnisse
LIEFERUNGEN NACH DER DDR								
D BUNDESRE- PUBLIK	156,6	185,0	69,2	156,6	-	-	Getreide, Vieh, Fleisch	Vieh, Fleisch, Öle und Fette, Futtermittel

(x) in Millionen RE

(*) Währungsausgleichsbeträge

GD VI/T/1 G2/XX-1

Quelle: EUROSTAT GD VI-III

Außenhandel der Europäischen Gemeinschaft mit der Deutschen Demokratischen Republik (1)
 (ohne innerdeutschen Handel)
 in 1000 EUR UC

CST	Warenbenennung	E I N F U H R				A U S F U H R			
		1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
0 à 9	Waren insgesamt (Mio EUR)	308,1	439,2	433,4	579,7	292,6	407,4	429,5	551,3
darunter	Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Mio EUR)	74,5	96,7	106,6	127,0	66,1	62,9	56,8	60,1
001	Lebende Tiere	33.655	37.429	43.396	52.925	96	40	287	97
011	Fleisch, frisch, gekühlt und gefroren	21.167	19.513	32.408	48.759	6.861	539	89	2
012	Fleisch und Schlachtabfall, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	-	-	-	-	-	-	5	-
013	Fleischzubereitungen und Fleischkonserven	13	4	3	-	22	80	399	402
022	Eiweissen und Rahm	8	-	10	22	94	-	-	-
023	Butter	-	3.527	6.996	135	-	-	360	-
024	Käse und Quark	-	10	-	-	80	331	458	10
025	Vogeleier	-	-	7	-	-	4	5	8
031	Fisch, frisch oder einfach haltbar gemacht	1.115	2.004	1.034	1.726	658	774	761	1.423
032	Fischzubereitungen und Fischkonserven	9	69	3	-	1	2	4	2
041	Weizen und Mengkorn	-	15	-	-	-	-	3	-
042	Reis	368	9	-	-	-	53	253	207
043 ^a	Gerste	-	2	-	2	617	-	5.318	-
044	Mais	2	-	-	-	61	1	-	205,9
045	anderes Getreide	-	-	1	5	23	19	1	9
046	Grieß und Mehl aus Weizen oder Mengkorn	-	-	-	-	7	-	-	-
047	Grieß und Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn	-	-	-	-	2	-	-	-
048	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke	896	1.463	1.467	2.650	28	33	13	472
051	Obst und Südfrüchte, frisch, Nüsse ausgenommen	64	86	71	174	12.030	12.087	13.168	7.428
052	Trockenfrüchte	-	19	31	8	-	-	9	-
053	Zubereitung und Konserven von Obst und Südfrüchten	42	2	34	48	600	528	290	144

GST	Warenbenennung	E I N F U H R				A U S F U H R			
		1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
054	Gemüse, Pflanzen und Knollen für Ernährungszwecke	526	968	1.228	432	4.248	3.303	5.346	15.093
055	Zubereitungen und Konserven aus Gemüse und Mehl von Früchten	203	64	6	42	128	29	343	295
061	Zucker und Honig	143	6.265	5.054	88	-	590	712	1.606
062	Zuckerwaren	83	113	130	236	184	243	491	395
071	Kaffee	55	12	53	223	645	1.063	1.363	1.846
072	Kakao	43	-	-	-	6	80	1	159
073	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	33	72	10	17	217	335	592	1.127
074	Tee und Mate	-	-	-	-	9	14	-	-
075	Gewürze	2	7	5	7	135	41	16	2
081	Futtermittel	168	152	26	265	8.445	4.336	1.429	1.415
091	Margarine und andere Speisefette	198	893	182	-	1	2	-	-
099	Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g.	-	32	6	4	299	251	158	271
111	alkoholfreie Getränke	-	-	-	11	23	13	21	16
112	alkoholische Getränke	28	103	60	80	4.922	10.896	6.517	7.358
121	Rohtabak und Tabakabfälle	2	1	106	156	944	2.096	234	339
122	Tabakwaren	14	3	3	9	468	645	468	829
211	Häute und Felle, roh	320	68	274	80	6.886	4.177	3.190	4.645
212	Pelzfelle, roh	1.467	3.347	1.965	2.449	654	788	575	2.066
221	Ölsaaten und Ölfrüchte	2.540	2.626	2.641	2.601	3.104	262	236	1.216
231.1	Naturkautschuk, roh	4	-	2	-	58	68	82	10
241	Brennholz und Holzkohle	13	28	14	31	-	-	-	-
242	Rohholz, auch vier- oder zweiseitig grob zugerichtet	736	891	344	43	-	1	-	1
243	Holz, gesägt, gehobelt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	4.793	6.091	4.285	6.126	37	128	83	11
244	Naturkork und Korkabfälle	-	-	-	-	3	7	9	4

CST	Warenbenennung	E I N F U H R					A U S F U H R				
		1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1976
261	Seide	-	12	-	2	-	-	-	-	-	-
262	Wolle und Tierhaare	2.117	2.025	1.184	1.128	5.978	8.117	2.589	4.651	-	-
263	Baumwolle	483	3.339	1.145	2.845	-	6	-	10	-	-
264	Jute	36	-	83	85	-	-	-	57	-	-
265	pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle und Jute	500	343	135	221	481	995	858	942	-	-
291	Rohstoffe tierischen Ursprungs,	542	781	361	300	867	935	864	979	-	-
292	Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs, a.n.g.	1.432	2.298	2.211	2.847	4.328	5.303	5.219	5.274	-	-
411	tierische Fette und Öle	600	1.470	654	165	41	70	154	201	-	-
421	ausgewählte fette pflanzliche Öle	6	279	-	2	22	212	-	1	-	-
422	andere fette pflanzliche Öle	-	-	2	17	-	339	415	28	-	-
431	Öle und Fette, verarbeitet	18	239	14	28	896	478	371	645	-	-
599.5.1.	Stärke	194	-	-	-	3	-	-	288	-	-
599.5.2.	Kleber und Klebermehl	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-

HANDEL EG - DDR

(ohne innerdeutschen Handel)

(Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Erstattungsgewährung (einschließlich Währungsausgleichsbeträge))

Mitgliedstaat Erzeugnis	1975		1976	
	Menge in t	Betrag in RE	Menge in t	Betrag in RE
Belgien Insgesamt Käse Äpfel	23,25 - -	11.744 11.744 -	160,0 149,0	85.286 80.816 4.465
Frankreich Insgesamt Äpfel Wein Gerste	464 - 63.740	3.178.112 13.905 - 3.164.207	3.001 108.638 hl (solde de 1975)	950.869 152.199 703.936 94.734
Niederlande Insgesamt Schokolade Bier Glukose Stärke Äpfel Tomaten	133 - 194 - 9.467 5.886	513.319 8.221 - 5.755 - 275.656 222.283	314 356 - 1.486 12.733 500	723.072 31.398 3.252 - 64.035 600.873 18.798
Dänemark Insgesamt Käse Äpfel Fleischzubereitungen Glukose	500 5.583 250 327	594.041 336.912 199.162 50.224 7.567	- 181 160 4.762	233.351 - 9.124 24.138 260.690
Vereinigtes Königreich Insgesamt Verarbeitungserzeugnisse Reis	14 -	4.113 4.113 -	77 40.386	540.970 14.276 526.694
Italien Obst	7.599	321.281		0
Luxemburg		-		-
Irland		-		-